

Entwurf Mai 2018

## Statuten Verein „Region Liestal Frenkentaler plus“

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Region Liestal Frenkentaler plus» (Region LF+) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Vertiefung und Ausweitung der regionalen Zusammenarbeit im funktionalen Raum LF+. Er stützt sich dabei namentlich auf das Zukunftsbild und die daraus abgeleiteten Strategien und Massnahmen sowie auf die Charta für die Region LF+.

Der Verein „Region Liestal Frenkentaler plus“ ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

### 3. Mittel

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt über

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Leistungsaufträge
- c. Projektbeiträge
- d. Spenden und Zuwendungen

Der Mitgliederbeitrag ist für alle Gemeinden ab 1'000 Einwohner gleich. Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrags.

Für die Ermittlung des Mitgliederbeitrags sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres massgebend. Die Beiträge werden jeweils am 31. März des laufenden Jahres fällig.

### 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht den Einwohnergemeinden der Region LF+ offen. Nach der Gründungsversammlung entscheidet die Vereinsversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Weitere Gemeinden können dem Verein als Beobachter angehören. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme und über die Höhe eines allfälligen Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins. Fusionieren zwei oder mehr Mitgliedsgemeinden, geht die Mitgliedschaft auf die fusionierte Gemeinde über.

Austritte aus dem Verein können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen, die abschliessend entscheidet.

## **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsstelle

## **6. Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen

- a. Wahl des Vorstands
- b. Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Beschluss über das Budget und den Mitgliederbeitrag sowie über den Beitrag für Beobachtermunicipien
- e. Beschluss über die Aufnahme von Beobachtermunicipien
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- g. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- h. Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Ausschluss von Mitgliedern
- i. Genehmigung und Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

In der Vereinsversammlung hat jede Mitgliedsgemeinde eine Stimme.

Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Weitere Vereinsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand legt die Traktandenliste fest.

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zur Vereinsversammlung eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung an das Präsidium zu richten.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Die Amtsdauer für die Mitglieder von Vorstand, Präsidium und Vizepräsidium sowie für die Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden nominieren zuhanden der Vereinsversammlung je ein Gemeinderatsmitglied – in der Regel die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten - für den Vorstand. Dieser nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. Abschluss von Verträgen im Namen des Vereins
- b. Besorgung der ordentlichen Geschäfte
- c. Periodische Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des regionalen Zukunftsbildes und der daraus abgeleiteten Strategien und Massnahmen
- d. Wahl der Geschäftsstelle und Erlass eines Pflichtenhefts
- e. Aufsicht über den Finanzhaushalt und über die Geschäftsstelle
- f. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- g. Erlass von Aufträgen, Reglementen und Weisungen für die ihm unterstellten Organe und Beauftragten;

Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium einberufen oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung wünscht.

Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

Dem Vorstand stehen im Übrigen alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

## **8. Geschäftsstelle**

Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt. Sie darf nicht von einer Person wahrgenommen werden, die dem Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde angehört. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle regelt der Vorstand mit einem Pflichtenheft.

## 9. Revisionsstelle

Die im Mandatsverhältnis tätige Revisionsstelle wird von der Vollversammlung gewählt und muss nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Es sind dies entweder das Präsidium und ein Mitglied des Vorstandes oder das Präsidium und die mit der Geschäftsleitung beauftragte Person.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitgliedgemeinden ist ausgeschlossen.

## 12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung abgelehnt, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird den Mitgliedgemeinden gemäss Kostenverteiler des letzten Mitgliederbeitrags zurückerstattet.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. August 2018 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin/der Präsident:      Die Protokollführerin/der Protokollführer:

.....

.....